SEESTADT BREMERHAVEN



Der Magistrat

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt Öffnungszeiten: Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

15.00 Uhr bis 17:00 Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr E-Mail: buergerundordnungsamt @magistrat.bremerhaven.de Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 03. Juni 2021

Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen für den Sport unter freiem Himmel aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22b Abs. 1 der Sechsundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Mai 2021, (Brem.GBI. S. 423), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sechsundzwanzigsten Coronaverordnung vom 20. Mai 2021 (Brem.GBI. S. 456) – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts seit dem 27. Mai 2021 nunmehr durchgängig (Stand 03. Juni 2021: 39,6) unter dem Schwellenwert von 50 pro 100 000 Einwohner. Daher werden die folgenden Abweichungen von der Coronaverordnung zugelassen:



Postanschrift: Postfach 21 03 60 27524 Bremerhaven

Hausanschrift: Hinrich-Schmalfeldt-Straße 27576 Bremerhaven



Stadthaus 5, Fahrstuhl Eingangsbereich (ausgewiesene PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse: Weser-Elbe Sparkasse

IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09

BIC: BRLADE21BRS



1. Sport unter freiem Himmel (§ 22b Abs. 1 Satz 1 der 26. CoronaVO)

Abweichend von § 1 Abs. 3 der 26. CoronaVO ist die Ausübung von Sport unter freiem Himmel mit bis zu 30 Personen zuzüglich zweier Anleitungspersonen zugelassen. Nicht an der Sportausübung beteiligte Personen (wie z.B. Mannschaftswarte, Schiedsrichter:innen etc.) werden bei der Zählung der Personen nicht berücksichtigt.

Die Öffnung von öffentlichen und privaten Sportanlagen im Rahmen der nach Ziffer 1 dieser Verfügung zulässigen Sportausübung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 der 26. CoronaVO) ist zulässig.

2 Sonstige Bestimmungen

Für die nach dieser Verfügung geöffneten Einrichtungen und erlaubten Veranstaltungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der 26. CoronaVO.

3 Inkrafttreten

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 04. Juni 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 03. Juni 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 04. Juni 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 03. Juni 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden.

Hinweise:

- Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28
 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs.
 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 die hat Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler

Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 475 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 03.06.2021; 03.11 Uhr; RKI: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/pa ge/page 0/).

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 mussten wirksame Maßnahmen Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Verzögerung der Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen waren dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienten der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen musste dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die erwartenden erhöhten zu Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Nach der Aufhebung der Maßnahmen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet Bremerhaven mit Wirkung vom 20. Mai 2021 (Inzidenzschwellenwert im Stadtgebiet unter 100) konnten bereits die in der Coronaverordnung verankerten Lockerungen und Öffnungen umgesetzt werden. Weitergehende Lockerungs- und Öffnungsschritte können sodann in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten vorgenommen werden.

Gemäß § 22b Abs. 1 der 26. CoronaVO kann die jeweils zuständige Behörde von den Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichen, wenn in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)

die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) an fünf Werktagen in Folge unterschritten wird.

Die Allgemeinverfügung kann Auflagen für die jeweiligen Öffnungen anordnen.

Da die Voraussetzungen des § 22b Abs. 1 seit dem 01. Juni 2021 im Stadtgebiet Bremerhaven gegeben sind, konnte die in dieser Allgemeinverfügung unter der Ziffer 1 geregelte Lockerung und Öffnung verfügt werden.

II.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22b Abs. 1 der Sechsundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Mai 2021, (Brem.GBI. S. 423), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sechsundzwanzigsten Coronaverordnung vom 20. Mai 2021 (Brem.GBI. S. 456) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich

zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, kann daher per Allgemeinverfügung gemäß § 22b Absatz 1 der 26. Coronaverordnung von den Bestimmungen der 26. Coronaverordnung abweichende Regelungen treffen.

Zu Ziffer 1:

Die Entscheidung bezüglich der Sportausübung in Gruppen unter freiem Himmel erfolgt gemäß § 22b Abs. 1 Satz 1 der 26. CoronaVO und soll die Ausübung von Mannschaftssport, beispielsweise von Fußball- oder Hockey-Mannschaften, wieder für alle Altersklassen ermöglichen. Diese Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung aller Bevölkerungsgruppen, welche Sport in Gruppen ausüben und ist angesichts der sinkenden Infektionszahlen und nach Maßgabe der geltenden Beschränkung der Personenzahlen epidemiologisch vertretbar.

Zu Ziffer 2:

Ziffer 2 stellt klar, dass die allgemeinen Bestimmungen der 26. CoronaVO weiterhin auch im Hinblick auf die durch diese Allgemeinverfügung erfolgten Öffnungsschritte bestehen bleiben. Die Vorgaben der allgemeinen Bestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass die weiterhin notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, um das Risiko eines erneuten Ansteigens der Inzidenzwerte möglichst auszuschließen, zumindest aber zu minimieren.

Zu Ziffer 3:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 04. Juni 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 03. Juni 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der

frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig Amtsleiter